

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der  
Kindertageseinrichtungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen  
(Kindergartengebührensatzung)**

Vom 12.12.2016

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der in die Kindertageseinrichtungen entsandten Kinder. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 2  
Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

**der Kinderkrippe**

|               |          |
|---------------|----------|
| bis 4 Stunden | 173,00 € |
| 4 - 5 Stunden | 191,00 € |
| 5 - 6 Stunden | 208,50 € |
| 6 - 7 Stunden | 226,00 € |
| 7 - 8 Stunden | 243,50 € |
| 8 - 9 Stunden | 261,00 € |

**des Kindergartens**

|               |          |
|---------------|----------|
| bis 4 Stunden | 87,00 €  |
| 4 - 5 Stunden | 98,00 €  |
| 5 - 6 Stunden | 108,00 € |
| 6 - 7 Stunden | 117,00 € |
| 7 - 8 Stunden | 126,00 € |
| 8 - 9 Stunden | 135,00 € |

**des Kinderhorts**

|                  |          |
|------------------|----------|
| 3 - 4 Stunden    | 87,00 €  |
| 4 - 5 Stunden    | 99,00 €  |
| 5 - 6 Stunden    | 108,00 € |
| 6 - 7 Stunden    | 117,00 € |
| 7 - 8 Stunden    | 126,00 € |
| Mittagsbetreuung | 46,00 €  |

- (2) Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung sind monatlich je 60,00 € Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (3) Für die erstmalige Aufnahme der Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist eine Anmelde- bzw. Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (4) Die Verwaltungsgebühr wird einmalig, das Besuchsgeld wird für 12 Monate und das Verpflegungsgeld für 11 Monate erhoben.

### **§ 3**

#### **Einhebung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren sind spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Eine Gebühren-Rückvergütung bei Unterbrechung des Besuchs der Kindertageseinrichtung unter einem Monat, gleich aus welchen Gründen, wird nicht gewährt. Für die während eines Monats ausgeschiedenen Kinder besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren. Bei Neuaufnahme des Kindes während eines Monats sind die Gebühren nach § 2 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Ermäßigung/Erlass von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen**

Bei wirtschaftlicher Notlage der Eltern bzw. Sorgeberechtigten kann auf Antrag Gebührenermäßigung durch den Bürgermeister des Marktes Garmisch-Partenkirchen gewährt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 27.07.2015 außer Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen



Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin